



FOTO: PETER NEUMANN

Pflichtprogramm

Eine vielschichtige Thematik: Wie muss die Crew versichert werden? Prof. Dr. Schließmann gibt Antworten.

Vor Kurzem las ich die Meldung, dass ab März 2017 in Frankreich wohnhafte Seeleute, die auf Yachten mit außereuropäischer Flagge beschäftigt werden, der französischen Sozialversicherung unterliegen und dort anzumelden und zu versichern seien. Bisher hätten Seeleute, für die ein ausländisches Flaggenrecht gelte, nicht in Frankreich sozialversichert werden müssen.

Diese neue Regelung gilt aber nur insoweit, als die europäische Verordnung 883/2004 keinen Vorrang hat, die besagt, dass Seeleute auf Seeschiffen mit EU-Flagge (inkl. Schweiz, Liechtenstein und Norwegen) immer im Flaggenstaat sozialversichert sind, selbst wenn sie in Frankreich wohnen, das heißt sich mehr als sechs Monate im Jahr in Frankreich aufhalten. Das erfüllen Seeleute auch dann, wenn sie auf einer Yacht arbeiten

und leben, die mehr als sechs Monate fest in einem französischen Hafen liegt. Soweit also Personal mit rechtllichem Wohnsitz Frankreich auf einem Schiff mit Nicht-EU-Flagge beschäftigt wird, besteht Handlungsbedarf für den Arbeitgeber.

Im Geltungsbereich des deutschen Rechts etwa ist die neue französische Regelung nicht neu: Nur in Deutschland wohnhafte Seeleute, die auf außereuropäischen Seeschiffen angeheuert sind, sind in Deutschland grundsätzlich zu versichern. Jemand hat seinen Wohnsitz dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Die Anmeldung

allein reicht daher für die Begründung eines Wohnsitzes nicht aus. Sie kann lediglich Indiz sein. Der Begriff der Wohnung meint Räume, die zum dauerhaften Wohnen geeignet sind.

Versicherung kraft Ausstrahlung

Als Seeleute gelten Kapitäne, Besatzungsmitglieder und andere im Rahmen des Schiffsbetriebs beschäftigte Arbeitnehmer. Sie sind bei der See-Krankenkasse pflichtversichert, solange sie auf einem Schiff fahren, das die deutsche Flagge führt. Das gilt auch, wenn das Schiff im Zweitregister eingetragen ist. Bei einer Beschäftigung unter ausländischer Flagge kann ebenfalls Versicherungsschutz bestehen. Das deutsche Sozialversicherungsrecht gilt auch für alle Seeleute, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, wenn sie von einem deutschen Arbeitgeber befristet auf ein Schiff unter ausländischer Flagge entsandt werden (Versicherung kraft Ausstrahlung).

Die Versicherungspflicht in Deutschland betrifft übrigens auch ausländische Besatzungsmitglieder deutscher Seeschiffe, wenn deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt innerhalb des Geltungsbereichs des Sozialgesetzbuchs liegt.

Werden Seeleute auf Schiffe entsandt, die im deutschen Seeschiffsregister eingetragen sind, jedoch für bestimmte Zeit eine andere Nationalflagge führen, besteht grundsätzlich „Versicherungs-

pflicht kraft Ausstrahlung“, wenn diese Seeleute ungeachtet der Nationalität ihren Lebensmittelpunkt = Wohnsitz in Deutschland haben und bei Beschäftigungsaufnahme davon auszugehen ist, dass sie nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder der Ausflage wieder in das Inland zurückkehren.

Werden Seeleute auf Schiffe entsandt, tritt eine Versicherung kraft Ausstrahlung in der Regel nur bei befristeten Heuerverhältnissen ein, wenn die Schiffe in einem ausländischen Seeschiffsregister eingetragen sind und von einem Unternehmen mit Sitz in Deutschland aus dem Ausland gechartert sind. Seeleute, die unbefristet ausschließlich auf solchen Schiffen beschäftigt werden, erfüllen nicht die Voraussetzungen einer Entsendung und sind demzufolge nicht kraft Ausstrahlung versichert. Dagegen besteht weiter Ausstrahlung und Versicherungspflicht in Deutschland, wenn der Vertrag einen wechselnden Einsatz unter deutscher und ausländischer Flagge nicht ausschließt.

Für Schiffe unter der Flagge eines EU-/EWR-Staates oder der Schweiz sind auch „Entsendungen“ möglich, wobei die besonderen Bestimmungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts zur Anwendung kommen, um eine doppelte Beitragsabführung zu vermeiden. Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Anträgen zur Entsendung in einen Abkommensstaat ist davon abhängig, wer als bearbeitende Stelle im Abkommen

festgelegt wurde. Sofern der Versicherte seinen Wohnsitz nicht in Deutschland hat, aber in einem Mitgliedsstaat des EWR oder der Schweiz und bisher dem deutschen Sozialversicherungssystem unterliegt, kann auch eine Entsendung vorliegen. Insgesamt ist die Thematik vielschichtig. Jedem Eigner sei zur Vermeidung von Konflikten geraten, die Situation aus der Sicht einer Matrix als lex specialis zu beurteilen.



DER AUTOR

Prof. Dr. Christoph Schließmann

ist Wirtschaftsanwalt für internationales Wirtschaftsrecht und Organisationsentwicklung in Frankfurt am Main und berät seit über 20 Jahren Unternehmen an der Schnittstelle von Wirtschaft & Recht. Seit 1996 ist er selbst als Skipper vorwiegend mit Motoryachten auf dem Mittelmeer unterwegs und überträgt sein Wissen und seine Erfahrung auf die Beratung von Yachtherstellern und -eignern.

www.der-yacht-anwalt.de



Exklusiv-Vertretung renommierter internationaler Einrichtungsmarken

INTERIOR	EXTERIOR
Axel Veit	Sutherland
Foglizzo Leather	Perennials
Dunbar	Giati Designs
William Haines Designs	Extex

Ornamentum Fine Furnishings
www.ornamentum.com
info@ornamentum.com
T. +49-30-3988 6475



MY PLACE
www.gearoil.forsale

Lubricants and AGO:
» in time
» in quality
» in quantity

Lubricants & oil analysis:
» www.oilanalysis.eu

